

GEMEINDE TODESFELDE KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.06.1999. Die ortsübliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bestimmungsorten vom 20.06.1999 bis zum 22.06.1999 durch Abdruck in der Segenberger Zeitung / in amtlichen Bestimmungsorten am 20.06.1999 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.06.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.1999 ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 10.06.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans, Änderung-Ergänzung, wurde am 10.06.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten von 10.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.06.1999 in der Segenberger Zeitung / in der Zeit vom 10.06.1999 bis zum 18.06.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.07.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans, Änderung-Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 18.06.1999 bis zum 20.06.1999 während folgender Zeiten von 10.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.06.1999 in der Segenberger Zeitung / in der Zeit vom 18.06.1999 bis zum 20.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan, Änderung-Ergänzung, wurde am 02.07.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 3-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 27. SEP. 2000
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von Flächen und solchen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 29.08.1999 als Verfahrensbefreiung nach Aufgebotsverfahren erteilt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurden keine / soziale Teile des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

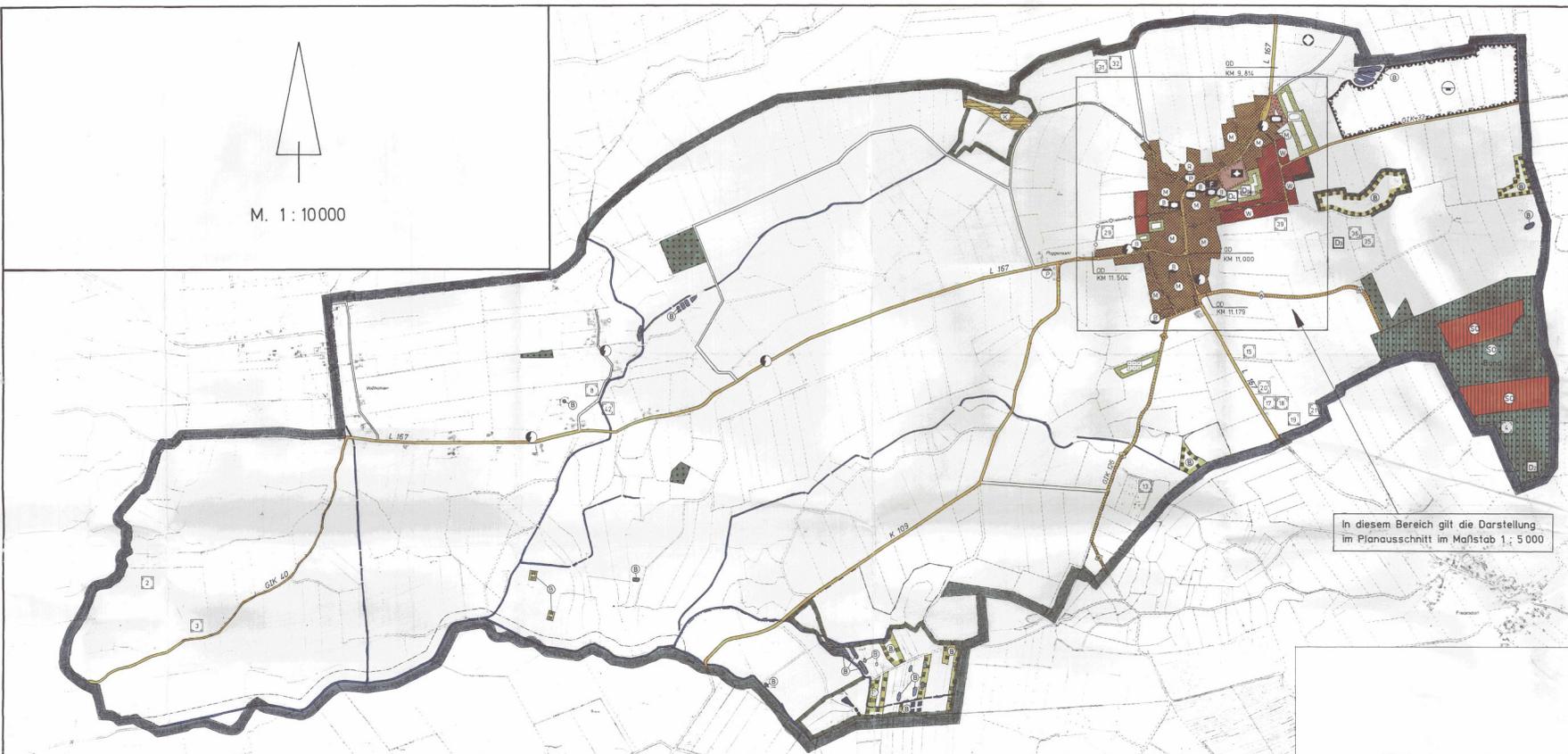
GEMEINDE TODESFELDE DEN 04. JUN. 2000
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.1999 erteilt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 29.08.1999 bestätigt.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 04. JUN. 2000
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Änderung-Ergänzung, im Umfang der Ziff. 9 ist keine die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.06.1999 / von 10.00 bis 18.00 Uhr in der Segenberger Zeitung / ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Flächennutzungsplan, Änderung-Ergänzung, ist mithin am 10.06.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 06. JAN. 2000
BÜRGERMEISTER
ANTVORSTELER



In diesem Bereich gilt die Darstellung im Planausschnitt im Maßstab 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauzeichnungsverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (1 BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 464).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planaufbaus, Planzeichnungsverordnung 1990 (1 PlanZV 90), (1 BGBI. I S. 581).

- Gemeindegrenze.
- Bauflächen § 5 (2) 1 BauGB
- Wohnbauflächen § 1 (1) 1 BauVO
- Gemischte Bauflächen § 1 (1) 2 BauVO
- Baugebiete § 5 (2) 1 BauGB
- Sondergebiet (Bund) § 1 (2) 10 BauVO
- Gemeinbedarfsflächen und -einrichtungen, § 5 (2) 2 BauGB
Zweckbestimmung:
- Feuerwehr,
- Kirche,
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, (1 Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten)
- Flächen für Sportanlagen, § 5 (2) 2 BauGB
Zweckbestimmung:
- Sporthalle,
- Flächen für den überörtl. Verkehr und die örtl. Hauptverkehrszone, § 5 (2) 3 BauGB
- Überörtl. Straßen,
L = Landesstraßen
K = Kreisstraßen

- Örtliche Straßen und Hauptwege, G. L. K. = Gemeindestraße L. Klasse
- Hauptwanderwege,
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung und Beseitigung von Abwasser, § 5 (2) 4 BauGB
Zweckbestimmung:
- Elektrizität (1 Trafostation)
- Wasser, (1 Brunnen mit Schutzbereich)
- Abwasser, (1 Kanalkärsch, 1 Pflanzstation, 1 Regenrückhaltebecken)
- Ablagerungen,
- Gas,
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
oberirdisch, (1 11 KV-Freileitung) § 5 (2) 4 BauGB
unterirdisch, (1 Hauptabwasserleitung)
- Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB
Zweckbestimmung:
- Sportplatz,
- Kleingärten,
- Wasserflächen, § 5 (2) 7 BauGB
Teiche, (1 Biotop)
- Flüsse, Bäche, Vorfluter,
- Flächen für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9a BauGB
- Wald, § 5 (2) 9b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, § 5 (2) 8 BauGB
- Flächen für Kiesabbau

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
- Biotopverbundflächen, § 5 (2) 10 BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, § 5 (4) BauGB
- Grenze der Ortsdurchfahrt mit Anbauverbotszone (20m), § 29 (1) Straßen- und Weggesetz Schl. Holst.
- 50m Erhaltungsschutzstreifen, § 50 (1) LHRegG
- Biotop, § 50a LHRegG
- Archäologisches Denkmal mit Nr. im Denkmalsbuch gem. § 9 DSchG
- Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme gem. § 17 DSchG

Veröffentlicht mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 26. 7. 90 3 562 5 497 / 90